

RS OGH 1960/11/28 8Os398/60

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1960

Norm

StPO §221 Abs1

StPO §427 Abs3

Rechtssatz

Der Frage, ob mit der Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung die dreitägige Vorbereitungsfrist des§ 221 Abs 1 StPO gewahrt wurde, kommt für die Beurteilung des Einspruches keine Bedeutung zu. Einen Einspruchsgrund im Sinne des § 427 Abs 3 StPO bildet die Verspätete Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung nur dann, wenn die Zustellung so spät erfolgte, daß der Angeklagte eben wegen dieser Verspätung nicht in der Lage ist, zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Entscheidungstexte

- 8 Os 398/60

Entscheidungstext OGH 28.11.1960 8 Os 398/60

Veröff: SSSt XXXI/112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0098376

Dokumentnummer

JJR_19601128_OGH0002_0080OS00398_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at